



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich



Universität
Zürich^{UZH}

RSETHZ 324.1.1200.12

Studienreglement 2016
für den Joint Degree Master-Studiengang
Comparative and International Studies

**Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der
ETH Zürich und Philosophische Fakultät der Universität Zürich**

vom 13. Oktober 2015

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 10
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs	11 – 20
3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang	21 – 22
4. Kapitel: Leistungskontrollen	23 – 30
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	31 – 35
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	36 – 39
Anhang 1 Zulassung	
Anhang 2 Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **13.10.2015 – 0**

Studienreglement 2016 für den Joint Degree Master-Studiengang Comparative and International Studies

**Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH
Zürich und Philosophische Fakultät der Universität Zürich**

vom 13. Oktober 2015 (Stand am 13. Oktober 2015)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 lit. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021) und auf § 5 der Rahmenverordnung über den Joint Degree Master-Studiengang Comparative and International Studies vom 1. Dezember 2009 (zhlex 415.455.81),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS) und an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (PhF) das Master-Diplom in Comparative and International Studies erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich auf Antrag oder nach Anhörung des D-GESS und der PhF.

Art. 2 Trägerschaft, Vereinbarung

¹ Das D-GESS und die PhF sind gemeinsam Träger des spezialisierten⁽¹⁾ Joint Degree Master-Studiengangs Comparative and International Studies (Studiengang), wobei der Studiengang administrativ der ETH Zürich angegliedert ist. Leading House ist die ETH Zürich.

² Details zu Trägerschaft und Gremien sind in der Vereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der ETH Zürich und der Universität Zürich (UZH) betreffend des Studiengangs geregelt.

¹ Ein spezialisierter Master-Studiengang im Sinne von Art.3 Abs. 3 der Bologna-Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) vom 4. Dezember 2003.

Art. 3 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich und die PhF verleihen für einen erfolgreich absolvierten Studiengang gemeinsam den akademischen Titel:

Master of Arts ETH UZH in Comparative and International Studies
(Abgekürzter Titel: MA ETH UZH CIS).

² Der Titel kann mit dem Zusatz „Joint Degree ETH Zurich and University of Zurich“ geführt werden.

³ Es kann auch der Kurztitel „MA ETH UZH“ geführt werden.

Art. 4 Immatrikulation, Schulgeld, Semesterbeiträge und weitere Gebühren

¹ Die Studierenden, die zum Studiengang zugelassen sind, werden an der ETH Zürich immatrikuliert.

² Das von den Studierenden semesterweise zu bezahlende Schulgeld, die obligatorischen und freiwilligen Semesterbeiträge sowie weitere Benutzungs- und Verwaltungsgebühren richten sich nach den Bestimmungen der ETH Zürich.

Art. 5 Rekurse

Zuständig für Rekurse ist die ETH-Beschwerdekommision.

2. Abschnitt: Kreditpunktesystem

Art. 6 Grundsatz

Das Studium erfolgt nach einem Kreditpunktesystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

Art. 7 Kreditpunkte

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende 60 KP pro Jahr erwerben können. Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden.

Art. 8 Zuordnung von Kreditpunkten

Das D-GESS und das Institut für Politikwissenschaft der UZH (IPZ) ordnen den von ihnen angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

Art. 9 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 10 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-GESS erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Studienablauf

Art. 11 Ausbildungsangebot

Das Studienangebot trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die Grenzen zwischen internationaler und innerstaatlicher Politik und damit auch die traditionellen disziplinären Unterschiede zwischen vergleichender Regierungslehre und internationalen Beziehungen zunehmend verwischen. Den Kern des Studiums bilden daher Lerneinheiten, die Fragen der politischen Ordnung und des Regierens unter besonderer Berücksichtigung internationaler Verflechtung untersuchen. Den zweiten Pfeiler des Studiengangs bildet die fundierte Auseinandersetzung mit qualitativen und quantitativen Forschungsdesigns und Methoden. Forschungsnahe Lerneinheiten zu verschiedenen Bereichen der internationalen und vergleichenden Politikwissenschaft runden das Angebot ab.

Art. 12 Wegleitung, Studienablauf, Fachberatung

¹ Das D-GESS bietet gemeinsam mit dem IPZ bzw. der PhF eine Wegleitung zum Studiengang an, die eine Übersicht über den Ablauf des Studiums enthält.

² Die am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten unterstützen die Studierenden in der Studiengestaltung, insbesondere bei Fragen zur Wahl von Lerneinheiten sowie bei der Themenwahl für die Master-Arbeit.

Art. 13 Studienbeginn im Herbst

Der Eintritt in den Studiengang ist nur auf Beginn des Herbstsemesters möglich.

Art. 14 Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 31 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 15 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-GESS und das Institut für Politikwissenschaft der UZH (IPZ) legen die Lerneinheiten² für den Studiengang für jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich³ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁴ der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich geregelt.

Art. 16 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache in den von der ETH Zürich angebotenen Lerneinheiten gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen⁵ der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich.

Art. 17 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

² Die UZH verwendet an Stelle des Begriffs „Lerneinheit“ den Begriff „Modul“.

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 18 Mobilität

¹ Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen als der ETH Zürich oder UZH erworben werden (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 30 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden, sofern es sich um gleichwertige Leistungen handelt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 2 – 4.

² Ein Mobilitätsaufenthalt ist ausschliesslich im dritten Studiensemester möglich.

³ Folgende Studienleistungen sind von der Mobilität ausgeschlossen (keine Anrechnung von Mobilitäts-KP):

- a. Die in der Kategorie „Kernfächer“ erforderlichen 44 KP (Art. 31 Abs. 1 lit. a). Diese KP müssen vollumfänglich aus dem Lehrangebot der ETH Zürich oder UZH stammen.
- b. 8 KP der erforderlichen 24 KP in der Kategorie „Forschungsseminare“ (Art. 31 Abs. 1 lit. b). Mindestens 8 KP müssen aus dem Lehrangebot der ETH Zürich oder UZH stammen.
- c. Die Master-Arbeit. Sie muss an der ETH Zürich oder an der UZH verfasst werden.

⁴ Für Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich oder UZH erworben haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

⁵ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der Studiendirektorin/dem Studiendirektor oder mit einer Professorin/einem Professor des CIS schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erworben werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

⁶ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁶ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁷ der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich.

⁷ Weitere Einzelheiten für einen Mobilitätsaufenthalt oder für die Anrechnung von Mobilitäts-KP werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

Art. 19 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 31 festgelegt.

- a. Kernfächer;
- b. Forschungsseminare;
- c. Wahlfächer;
- d. Master-Arbeit.

² Das D-GESS und das IPZ ordnen die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legen dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 20 Übersicht über die Kategorien

¹ **Kernfächer:** Sie bilden den Kern des Master-Studiums und vermitteln zentrale Inhalte und Methoden der vergleichenden und internationalen Politikwissenschaft. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 29 geregelt.

² **Forschungsseminare:** Sie vertiefen die Kenntnisse der Studierenden über den Forschungsstand und die Forschungsprobleme in speziellen Gebieten der vergleichenden und internationalen Politikwissenschaft. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 29 geregelt.

³ **Wahlfächer:** Sie dienen sowohl der Vertiefung studiengangspezifischer Fachkenntnisse als auch der Erweiterung der Kenntnisse in Sozial- und Geisteswissenschaften sowie weiterer benachbarter Disziplinen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 29 geregelt.

⁴ **Master-Arbeit:** Sie bildet in der Regel den Abschluss des Master-Studiums und steht unter der Leitung einer Professorin/eines Professors des „Center for Comparative and International Studies“ (CIS). Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu strukturierter, selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit unter Beweis stellen. Die Einzelheiten sind in Art. 30 geregelt.

3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang

Art. 21 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Um die Zulassung zum Studiengang können sich Personen bewerben, die ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer für den Studiengang qualifizierenden Studienrichtung besitzen. Die qualifizierenden Studienrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 22 Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich beim Rektorat der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

² Der Zulassungsausschuss prüft die Kandidatinnen und Kandidaten auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

³ Die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung. Eine Zulassung erfolgt immer auflagenfrei.

⁴ Die Einzelheiten für die Bewerbung, das Zulassungsverfahren und den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor der ETH Zürich festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

4. Kapitel: **Leistungskontrollen**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 23 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 24 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Bedingungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 25 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁸ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁹ der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an der UZH oder an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 26 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete oder Nichtabgabe

¹ Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁰ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹¹ der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich;

⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an der UZH oder an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

² Die für die Master-Arbeit geltenden Bestimmungen sind in Art. 30 dieses Studienreglements geregelt.

Art. 27 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird periodisch per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 28 Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrlisches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽¹²⁾.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen des Master-Studiums

Art. 29 Kernfächer, Forschungsseminare, Wahlfächer

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Kernfächer“, „Forschungsseminare“ und „Wahlfächer“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

³ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁵ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁶ Wer in der Kategorie „Kernfächer“ die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht besteht, hat den Studiengang endgültig nicht bestanden und wird aus diesem ausgeschlossen.

¹² SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

Art. 30 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer für den Erwerb des Master-Diploms in den drei Kategorien „Kernfächer“, „Forschungsseminare“ und „Wahlfächer“ insgesamt noch höchstens 12 KP erwerben muss (siehe Art. 31 Abs. 1). Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

² Die Master-Arbeit steht unter der Leitung einer Professorin/eines Professors des CIS. Sie/er:

- a. legt das Thema der Master-Arbeit in Absprache mit der Studentin/dem Studenten fest; und
- b. definiert die Aufgabenstellung, legt die Termine für den Beginn und die Abgabe der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest und bewertet die Leistung mit einer Note.

³ Die maximal zulässige Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt 28 Wochen⁽¹³⁾ (Vollzeitstudium). Verspätet eingereichte Master-Arbeiten gelten als nicht bestanden.

⁴ Wird die Studentin/der Student nach Antritt der Master-Arbeit ganz oder teilweise arbeitsunfähig oder verhindern andere, nicht in der Gewalt der Studentin/des Studenten stehende Gründe eine fristgerechte Abgabe der Arbeit, so ist der Studiendirektorin/dem Studiendirektor unverzüglich ein schriftliches, begründetes Gesuch um Verlängerung der Frist oder Annullierung der Master-Arbeit einzureichen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, muss zusätzlich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor, über eine Annullierung die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich. Annullierte Master-Arbeiten gelten als nicht angetreten.

⁵ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁶ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Leiterin/einem anderen Leiter ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁷ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

⁸ Wer die Wiederholung der Master-Arbeit nicht besteht, hat den Studiengang endgültig nicht bestanden und wird aus diesem ausgeschlossen.

¹³ Die 28 Wochen setzen sich zusammen aus: 26 Wochen eigentliche Bearbeitungsdauer sowie 2 Wochen zur pauschalen Kompensation von Feiertagen, Krankheitstagen und anderen kurzzeitigen Absenzen.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 31 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Master-Diplom erforderlichen 120 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 geregelt:

- | | | |
|----|--------------------|-------|
| a. | Kernfächer | 44 KP |
| b. | Forschungsseminare | 24 KP |
| c. | Wahlfächer | 22 KP |
| d. | Master-Arbeit | 30 KP |
- (einschliesslich MA-Kolloquium)*

² Mindestens 90 der erforderlichen 120 KP müssen aus dem Lehrangebot der ETH Zürich oder UZH stammen: Zudem gilt:

- In der Kategorie „Kernfächer“ müssen die erforderlichen 44 KP (Abs. 1 lit. a) vollumfänglich aus dem Lehrangebot der ETH Zürich oder UZH stammen.
- In der Kategorie „Forschungsseminare“ müssen mindestens 8 der erforderlichen 24 KP (Abs. 1 lit. b) aus dem Lehrangebot der ETH Zürich oder UZH stammen.

Art. 32 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 31 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von vier Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 31 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie muss die Summe der KP die in Art. 31 festgelegten Minima erreichen.

³ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch mehrfach angerechnet werden.

⁴ Für das Master-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 130 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁵ Für das Master-Diplom können maximal 30 Mobilitäts-KP angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen nach Art. 18.

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind in Abs. 7 geregelt.

⁷ Sind vor Aufnahme des Master-Studiums KP an der ETH Zürich oder UZH erworben worden, so können diese angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 33 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 34 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 32 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel aller im Antrag aufgeführten Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁴⁾ der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich aufgeführt.

⁴ Das D-GESS erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

¹⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 35 Urkunde, Diploma Supplement

¹ Die Urkunde trägt die Logos der ETH Zürich und der UZH sowie die folgenden Unterschriften:

- a. Rektorin/Rektor der ETH Zürich;
- b. Rektorin/Rektor der Universität Zürich;
- c. Vorsteherin/Vorsteher des D-GESS;
- d. Dekanin/Dekan der PhF.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 31 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁽¹⁵⁾.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 37 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 38 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt am 1. November 2015 in Kraft.

¹⁵ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

² Es gilt für Studierende, die wie folgt in diesen Studiengang eintreten bzw. eingetreten sind:

- a. Eintritt ab Herbstsemester 2016. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2016.
- b. Eintritt im Herbstsemester 2015. Diese Studierenden haben auf Gesuch hin die Möglichkeit, das Master-Studium nach den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2016 abzuschliessen. Über Gesuche um einen Reglementswechsel entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats der ETH Zürich. Im Falle eines Reglementswechsels verlängert sich die maximal zulässige Studiendauer für die betreffenden Studierenden um zwei Semester.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Lino Guzzella

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

Anhang 1

zum Studienreglement 2016 für den
Joint Degree Master-Studiengang Comparative and International Studies (CIS)

vom 13. Oktober 2015 (Stand am 1. September 2019)

*Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020.
Für Eintritte bis und mit Herbstsemester 2019 gelten die bisherigen Bestimmungen⁽¹⁾.*

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Joint Degree Master-Studiengang CIS fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich⁽²⁾ und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium⁽³⁾.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Leistungsbezogene Voraussetzungen
- 1.4 Sprachliche Voraussetzungen

2 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

3 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt ins Studium

¹ Für Eintritte im Zeitraum Herbstsemester 2016 bis und mit Herbstsemester 2019 gelten die Bestimmungen des Anhangs vom 13.10.2015, Stand am 13.10.2015.

² SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Joint Degree Master-Studiengang CIS (nachfolgend „Studiengang“) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS⁴ (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer sozialwissenschaftlichen Studienrichtung voraus, mit dem die fachlichen und leistungsbezogenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden können.

² Zu den qualifizierenden sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen nach Abs. 1 gehören insbesondere (in alphabetischer Reihenfolge):

- a. Politikwissenschaft;
- b. Soziologie;
- c. Staatswissenschaften;
- d. Volkswirtschaftslehre.

³ Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in CIS setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in sozialwissenschaftlichen Methoden, insbesondere auch in quantitativen Forschungsmethoden, sowie in Politikwissenschaft voraus (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **mindestens 20 KP** und gliedert sich in die folgenden zwei Teile:

- a. **Teil 1** umfasst mindestens **8 KP** und beinhaltet Kenntnisse und Fertigkeiten in sozialwissenschaftlichen Methoden und Statistik (einschliesslich lineare Regression).
- b. **Teil 2** umfasst insgesamt mindestens **12 KP** und beinhaltet mindestens je 6 KP in den Fächern „Internationale Beziehungen“ und „Vergleichende Politikwissenschaft“. Alternativ können maximal 6 KP mit folgenden Fächern ersetzt werden: Politische Ökonomie, Politische Soziologie, Politische Geographie, Politische Psychologie oder Public Policy.

⁴ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein Kreditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von rund 30 Stunden.

1.3 Leistungsbezogene Voraussetzungen

Die Zulassung zum Studiengang setzt sehr gute Studienleistungen im vorherigen Studium voraus, insbesondere in den unter Ziffer 1.2 dieses Anhangs aufgeführten Bereichen.

1.4 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1⁽⁵⁾) nachgewiesen werden.

³ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der Akademischen Dienste der ETH Zürich veröffentlicht.

2 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert (www.admission.ethz.ch).

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studiengangs überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht. Ausschlaggebend für die Beurteilung sind insbesondere:

- a. Das Erfüllen des fachlichen Anforderungsprofils.
- b. Das im Bachelor-Studium bzw. im vorangehenden Studium erreichte Leistungsniveau (Noten, Fertigniveau [*level of mastery*]).
- c. Die in den beiden Empfehlungsschreiben enthaltene Beurteilung der Leistungsfähigkeit. Es werden nur Empfehlungsschreiben entgegengenommen, die mittels der dafür bereitgestellten Vorlage verfasst wurden.

⁵ Der Zulassungsausschuss formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR).

⁶ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung. Eine Zulassung erfolgt immer auflagenfrei.

⁷ Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid.

3 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt ins Studium

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

² Der Eintritt in den Studiengang erfolgt jeweils auf das Herbstsemester.

Anhang 2

zum Studienreglement 2016 für den
Joint Degree Master-Studiengang Comparative and International Studies (CIS)

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Das Hauptziel des Master-Studiengangs Comparative and International Studies ist die Vermittlung fortgeschrittener theoretischer und analytischer Fähigkeiten auf dem Gebiet der vergleichenden und internationalen Politikwissenschaft. Dabei fokussiert der Studiengang auf die systematische wissenschaftliche Analyse komplexer Wechselwirkungen zwischen nationalen, internationalen und transnationalen politischen Strukturen und Prozessen in einem globalen Umfeld. Der Studiengang vermittelt Fertigkeiten für eigenständige politikwissenschaftliche Forschung und befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme eines politikwissenschaftlichen Doktorates und beruflicher Tätigkeiten, die ein gründliches Verständnis und die eigenständige Analyse politischer Ereignisse und globaler Entwicklungen erfordern.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Comparative and International Studies

- verstehen aktuelle politische Probleme, insbesondere grenzüberschreitender Natur;
- kennen die relevante Literatur und wichtige Richtungen der gegenwärtigen Forschung in vergleichender und internationaler Politikwissenschaft;
- sind vertraut mit bedeutenden Forschungsfragen, Problemen und Theorien der vergleichenden und internationalen Politikwissenschaft;
- verfügen durch den Besuch von Forschungsseminaren über vertieftes Wissen in mindestens drei Bereichen der vergleichenden und internationalen Politikwissenschaft;
- verfügen über Expertenwissen im Spezialgebiet ihrer Masterarbeit.

Fertigkeiten

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Comparative and International Studies sind in der Lage,

- den Forschungsstand in einem Gebiet der vergleichenden und internationalen Politikwissenschaft effizient und kompetent zu erschliessen;
- Ansatzpunkte für die eigene Forschungsarbeit zu identifizieren und relevante Forschungsfragen zu entwickeln;
- Forschungspläne zu entwerfen;
- die bedeutendsten quantitativen und qualitativen Methoden der vergleichenden und internationalen Politikwissenschaft einzusetzen.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Comparative and International Studies können

- an politische Probleme und Konflikte aus unabhängiger, wissenschaftlicher Perspektive herangehen;
- Forschungsergebnisse anderer kompetent und fair analysieren;
- eigene Forschungsergebnisse schriftlich und mündlich kompetent präsentieren.

Qualification profile

Introduction

The main objective of the Master's degree programme in Comparative and International Studies is to convey advanced theoretical and analytical skills in the area of comparative and international political science. Here the programme focuses on the systematic scientific analysis of complex interactions between national, international and transnational political structures and processes in a global environment. It teaches the skills required to conduct independent research in political science, and equips its graduates to take up doctoral studies in the area of political science and to assume professional tasks which require a deep understanding and independent analysis of political events and global developments.

Domain-specific knowledge and understanding

Graduates with a Master's degree in Comparative and International Studies

- *understand current political issues, particular those of a cross-border nature;*
- *are familiar with the relevant literature and the main directions of current research in comparative and international political science;*

- *are familiar with the significant research issues, problems and theories of comparative and international political science;*
- *possess, through research seminars, in-depth knowledge of at least three areas of comparative and international political science;*
- *have expert knowledge in the specialist area of the individual Master's thesis.*

Skills

Graduates with a Master's degree in Comparative and International Studies

- *are able to competently and efficiently conduct research in an area of comparative and international political science;*
- *are able to identify insights pertinent to their own research and develop relevant research questions;*
- *are able to draft research plans;*
- *are able to deploy the major quantitative and qualitative methods of comparative and international political science.*

Personal and social competences

Graduates with a Master's degree in Comparative and International Studies

- *are able to address political problems and conflict from an independent scientific perspective;*
- *are able to analyse the research findings of others competently and fairly;*
- *are able to competently present their own research findings orally and in writing.*